

während der nach einander folgenden sechs Tage vom elften bis mit sechszehnten November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3) Zu Vollziehung der Unterzeichnung für Abwesende durch Beauftragte haben Letztere sich durch Beibringung von schriftlichen Vollmachten von Seiten ihrer Machtgeber zu legitimiren.

4) Bei der Unterzeichnung ist für jede Actie der vierte Theil, mithin 62 Thlr. 12 Gr. baar einzuzahlen und zwar entweder in klingendem preussischen Courant oder Königl. Sächs. — blauen — Courant-Billets oder

in Cassenscheinen oder Banknoten der Leipziger Bank, oder

in Königl. Sächs. Thalern nach dem 14 Thaler Fuße, oder

in Conventions  $\frac{1}{2}$  teln oder  $\frac{1}{4}$  teln mit Einschluß eines Fünftels in 24 teln, Conventions- Zehn- und Zwanzigkreuzern, oder

in Königl. Sächs. Conventions- — weißen — Cassenbillets — zu dem festen Course von  $2\frac{1}{2}$   $\frac{2}{3}$ , mithin einen Thaler

Conventionsgeld für einen Thaler und acht Pfennige Preuß. Courant gerechnet, oder

in Conventions-Speciesthalern, das Stück zu 1 Thlr. 9 Gr. Preuß. Courant gerechnet, oder

in Conventions-  $\frac{1}{2}$  teln und  $\frac{1}{4}$  teln, oder

in ganzen Kronenthalern, das Stück zu 1 Thlr. 12 Gr. Conv.-Münze gerechnet, oder

in vollwichtigen Louisd'ors à 5 Thaler Königl. Sächsischen, Preussischen, Dänischen, Hannoverschen oder Herzogl. Braun-

schweigischen Gepräges, das Stück zu 5 Thlr. 16 Gr. in Preuß. Courant gerechnet.

5) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen Lieferschein in doppelten Exemplaren, so wie beziehentlich die beigebrachte Vollmacht abzugeben und empfängt dagegen eine mit fortlaufender Nummer versehene Interimsquittung auf seinen Namen lautend, durch welche der Anspruch auf verhältnismäßige Theilnahme bei der Bank nach den Bestimmungen unter 8 und 9 begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei den betreffenden Stadträthen gegen Erlegung von 3 Pf. für das Stück zu erhalten.

6) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der unter 2 bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Nummer von Nr. 1. an bezeichnet und nach dem beigebedruckten Formulare unter A. ausgefertigt werden, sind nur für den namhaft gemachten Inhaber gültig und können nicht an dritte Personen übertragen werden.

7) An jede dieser Interimsquittungen wird ein Exemplar des dazu gehörigen Lieferscheins angeheftet, um die darin bemerkten Geldsorten für den Fall der Rückzahlung berücksichtigen zu können, ohne jedoch dadurch einen rechtlichen Anspruch für den Empfänger zu begründen, welcher vielmehr die Rückzahlung in jeder der in §. 4 bemerkten Geldsorten unwilliglich anzunehmen hat.

8) Sobald die Actienzeichnung geschlossen ist, sind die Verzeichnisse von den andern genannten Städten an den Stadtrath zu Dresden einzusenden, welcher für den Fall, daß die Unterzeichnung die Zahl von 5700 Actien nicht übersteigt, mit Zuziehung des provisorischen Comité die Vertheilung der Actien nach Maßgabe der stattgefundenen Unterzeichnungen bewirken wird.

9) Für den Fall, daß mehr als 5700 Actien gezeichnet werden, wird bei dem Stadtrathe zu Dresden zu einer Verloosung sämtlicher 5700 Actien dergestalt verfahren, daß die Nummern der gezeichneten Actien mit Beifügung des den Ort der Zeichnung angehenden Buchstaben in einem Stückrade gemischt und je nachdem die Anzahl der ausfallenden oder gewinnenden Loose größer ist, entweder die Nieten oder die Gewinne und zwar übrigens nach Analogie des Verfahrens bei der Landeslotterie öffentlich gezogen werden, worüber das Nähere vor der Ziehung durch die Leipziger Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

10) Nach erfolgter Verloosung werden die Ziehungsliste und die zum Empfang von Interimscheinen, so wie beziehentlich zur Rückgabe des Geldes bestimmten Tage öffentlich bekannt gemacht. An diesen Tagen hat sich jeder Inhaber von Interimsquittungen bei demjenigen Stadtrathe, bei welchem er gezeichnet hat, zu melden und daselbst, je nachdem auf seine Nummern bei der Ziehung eine oder mehrere Actien ausgefallen sind oder nicht, entweder die ausgefertigten Interimscheine ausgehändigt oder das eingezahlte Geld zurück zu erhalten.

11) Innerhalb der nächsten zwei Monate, vom ersten Tage der Ausgabe der Interimscheine an gerechnet, wird eine Generalversammlung der Actionaire anberaumt werden, um in Gemäßheit des §. 51 und folgende des provisorischen Entwurfs der Statuten den Bankausschuß zu wählen, welcher alsdann nach §. 76 und folgende des gedachten Entwurfs die Directoren der Bank zu wählen hat.

Bis zu Eintritt dieser Directoren wird der provisorische Comité unter solidarischer Vertretung sämtlicher Mitglieder desselben gegen die Gesellschaft die gegen die ausgefertigten Interimscheine baar eingezahlten Gelder in Gemäßheit der in den Statuten enthaltenen Bestimmung soviel möglich nutzbar anlegen und darüber der Generalversammlung und resp. dem Bankausschusse Rechnung ablegen.

### Formular A.

im 21 Guldenfuße

Rthlr.  
in den auf beiaefügtem Lieferscheine  
verzeichneten Geldsorten von

Herr

als Anzahlung zu 25 pro Cent auf Actie der neu zu errichtenden Dresdener Bank laut am heutigen Tage alhier bewirkter Unterzeichnung Nr. erhalten zu haben, bescheinigt hiermit laut gegenwärtiger Interimsquittung, und werden dadurch dem Inhaber die Ansprüche auf Theilnahme als Actionaire bei gedachter Bank, oder auf Rückerstattung der eingezahlten Summe, in Gemäßheit der auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. September dieses Jahres gesich. et.

### Schulnachricht.

Am 2. und 3. October wurden in der Nicolaischule die halbjährlichen Classenprüfungen gehalten, zu denen theils durch diese Blätter, theils durch ein besonderes deutsches Festprogramm (1 S. in 4) die Patrone, die Königl. Gymnasialcommission, die Universität, die Geistlichkeit, die Stadtverordneten, die übrigen Königl. und städtischen Behörden u. s. w. eingeladen worden waren.

Am 17. October wurde der Abgangsact der zur Universität übergehenden Schüler gefeiert, und zu diesem hatte der Rector Professor Robbe, wieder theils auf demselben allgemeinen Wege, theils durch eine besondere Festschrift eingeladen: quæstiones grammaticas Latinae (23. S. in 8. eine neue Theorie über die sogenannten Verba deponentia enthaltend) und eine deutsch geschriebene Uebersicht seiner Hauptergebnisse aus seinem hiesigen 25jährigen Schulleben